



Rundschreiben Nr. 16/2021 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 12.10.2021

Übersicht der Absetzbarkeit von Pkw- und Telefonkosten

Beschreibung	Verrechnung der Vorsteuer (=>MwSt)	Abzugsfähigkeit für Zwecke der Einkommenssteuern (=>Spesen)
Spesen Fixtelefon (Modem, Telefonrechnung für Fixtelefon, Internetspesen, Firewall)	100%	80%
Handy (Anschaffung und laufende Spesen)	50% ¹⁾ (der nicht verrechenbare Teil erhöht die Spesen)	80%
PKW-Spesen (Anschaffung, Reifen, Reparaturen, Treibstoff, <u>Autobahngebühren</u>)	40% (der nicht verrechenbare Teil erhöht die Spesen)	20% (Abschreibung bis zu einem Höchstbetrag von Euro 18.075,99)
fringe benefit ²⁾ - PKW-Spesen (Anschaffung, Reifen, Reparaturen, Treibstoff, <u>Autobahngebühren</u>), falls dem Mitarbeiter jährlich 4.500 km in Rechnung gestellt werden	100%	70% (ohne Limit)
fringe benefit ²⁾ - PKW-Spesen (Anschaffung, Reifen, Reparaturen, Treibstoff, <u>Autobahngebühren</u>), falls dem Mitarbeiter als Sachentlohnung über den Lohnstreifen abgezogen wird	40% (der nicht verrechenbare Teil erhöht die Spesen)	70% (ohne Limit)
LKW-Spesen ³⁾ (Anschaffung, Reifen, Reparaturen, Treibstoff, <u>Autobahngebühren</u>) für die ausschließliche betriebliche Nutzung	100%	100%

¹⁾ Die MwSt, welche im Zusammenhang mit einem Handy anfällt, ist seit 01.01.2008 im Ausmaß der betrieblichen Verwendung verrechenbar, falls man in der Lage ist, die betriebliche Nutzung ausreichend zu dokumentieren. Da dies in der Praxis äußerst schwierig ist, empfehlen wir weiterhin nur 50% der MwSt zu verrechnen.

²⁾ Dem Mitarbeiter müssen 4.500 km laut Aci-Tarif in Rechnung gestellt bzw. über den Lohnstreifen als Sachentlohnung in Abzug gebracht werden.

³⁾ Zulassung für der Warentransport (*autocarro*) notwendig d.h. dass mit dem Fahrzeug nur Angestellte fahren dürfen und dies auch nur für Arbeitszwecke (also keine privaten Fahrten am Wochenende oder mit Kindern, Ehepartner usw.) – wird von der Straßenpolizei kontrolliert und stellt bei Nichtbeachtung einen Verstoß gegen Art. 82 Abs. 8-10 der Straßenverkehrsordnung dar => Einzug Fahrzeuggpapiere zwischen 1 bis 6 Monaten und Geldstrafe.

